

Wichtiger Hinweis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die folgenden Reglementsänderungen sollen per 01.01.2019 in Kraft treten. Sollte es beim Bau des digitalen Systems der Spielerlizenzierung zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommen, ist der Generalsekretär befugt, die Inkraftsetzung zu verschieben.

WETTSPIELREGLEMENT

KAPITEL 4: QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER; AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 136 Erfordernis der Qualifikation und der Spielberechtigung

1. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für bestimmte Kategorien oder Wettbewerbe dürfen an Verbandsspielen nur Spieler teilnehmen, die gestützt auf ein **mittels www.clubcorner.ch einzureichendes** offizielles Anmelde- oder Transforgesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) von der zuständigen Behörde für einen Klub qualifiziert, d.h. als aktiver Spieler für einen bestimmten Klub des SFV registriert worden sind.
2. Ob und ab wann ein Spieler für einen Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter www.clubcorner.ch ersichtlich.
3. Die Spielberechtigung eines qualifizierten Spielers in einem bestimmten Verbandsspiel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen dieses Reglements und den weiteren Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (Abteilung, Regionalverband).

Artikel 137 Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren

Für Spieler im Juniorenalter, insbesondere vor dem 12. Geburtstag, bleiben Bestimmungen des Juniorenreglements, welche von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen oder diese ergänzen, vorbehalten.

2. Status der Spieler (Amateur/Nichtamateur)

Artikel 138 Status der Spieler

1. Die für die Klubs des SFV qualifizierten Spieler haben den Status Amateur oder Nichtamateur, wobei letzterer frühestens im B-Junioren-Alter erworben werden kann.
2. Der fussballerische Status Amateur oder Nichtamateur beurteilt sich allein nach dem vorliegenden Reglement. Er ist unabhängig von den allfälligen gesetzlichen Pflichten der Klubs als Arbeitgeber und der Spieler als Arbeitnehmer im Bereich des Arbeitsrechts, des Sozial- und Unfallversicherungsrechts und des Steuerrechts.

Artikel 139 Abgrenzung Nichtamateure - Amateure

1. Nichtamateure sind Spieler, die für ihre Teilnahme am Spielbetrieb des SFV höhere geldwerte Leistungen erhalten als den Ersatz ihrer effektiven diesbezüglichen Auslagen zuzüglich einer Spesenpauschale in der Höhe von maximal CHF 500.00 pro Monat. Sie unterstehen dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure.
2. Voraussetzung für die Qualifikation als Nichtamateur ist in jedem Fall der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages für Nichtamateure gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure. **Der allseits unterzeichneten Arbeitsvertrag (ohne Allgemeine Vertragsbedingungen) ist bei Einreichung des Anmelde- oder Transfergesuchs mittels www.clubcorner.ch hochzuladen.**
3. Alle übrigen Spieler sind Amateure.
4. Die Zahlung und die Annahme zusätzlicher Leistungen an bzw. durch Amateure sind verboten und werden durch die Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV bestraft.
5. Die Abteilungen und Regionalverbände sind verpflichtet, bei dringendem Verdacht von Widerhandlungen gegen den Amateurstatus bei der Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV Anzeige zu erstatten.

Artikel 140 Wechsel des Status

1. Nichtamateure im Sinne des vorliegenden Reglements, welche den Amateur-Status erlangen wollen, unterliegen einer Reamateurisierungsfrist von einem Monat.
2. Die Reamateurisierungsfrist wird ab Datum des letzten Verbandsspiels berechnet, das der zu reamateurisierende Spieler als Nichtamateur bestritten hat.
3. Gesuche um Reamateurisierung von für einen SFV-Klub qualifizierten Spielern sind **mittels www.clubcorner.ch** an die Spielerkontrolle des SFV zu richten.
4. Ein Spieler, der bei einem ausländischen Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf von einem Monat durch den SFV als Amateur qualifiziert werden. Die Frist wird berechnet vom Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Klub bestritten hat, für den er beim ausländischen Verband als Nichtamateur gemeldet war.
5. **Klubs haben für Amateure, die den Status Nichtamateur erlangen wollen, den allseits unterzeichneten Arbeitsvertrag (ohne Allgemeine Vertragsbedingungen) gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure mittels www.clubcorner.ch hochzuladen.**

3. Erteilung der Qualifikation

Artikel 141 Zuständigkeit für die Erteilung der Qualifikation

1. Die Qualifikation für Nichtamateure und Amateure wird durch die Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch erteilt. Ihr Entscheid **über die Erteilung oder Verweigerung der Qualifikation** ist endgültig.
2. Vorbehalten bleibt die Qualifikation von männlichen Nichtamateuren für SFL-Klubs, die durch die Transferkommission der SFL gemäss dem Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler erteilt wird.

Artikel 142 Anmeldung oder Transfer

1. Amateure und Nichtamateure können in folgenden Fällen gestützt auf ein Anmeldegesuch qualifiziert werden, das mittels www.clubcorner.ch einzureichen ist:
 - a) wenn sie zuvor nie für einen Klub des SFV, des Firmensportverbandes oder eines ausländischen Fussballverbandes qualifiziert waren oder gespielt haben;
 - b) wenn sie zuletzt für einen SFV- oder Firmensportklub qualifiziert waren und von diesem abgemeldet worden sind.
2. In allen anderen Fällen ist die Einreichung eines Transfergesuchs (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) mittels www.clubcorner.ch erforderlich.
3. Die Qualifikation von Spielern, für die entgegen diesen Bestimmungen ein Anmelde- statt ein Transfergesuch eingereicht wird, wird verweigert. Die fehlbaren Klubs und Spieler werden zudem disziplinarisch bestraft.

Artikel 143 Fusion

Bei einer Fusion werden sämtliche Spieler der fusionierten Klubs ohne Transfergesuch automatisch in den verbleibenden (Absorptionsfusion) bzw. neuen (Kombinationsfusion) Klub übernommen. Die Einreichung eines definitiven Übertrittsgesuches zu einem Drittklub mittels www.clubcorner.ch bleibt vorbehalten.

Artikel 144 Einreichungsfristen für Amateure

1. Anmeldegesuche für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch ganzjährig eingereicht werden.
2. Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden:
 - vom 10. Juni bis und mit 31. August für internationale Übertritte und bis und mit 30. September für alle anderen Qualifikationsgesuche;
 - vom 15. Januar bis und mit 15. Februar für internationale Übertritte und bis und mit 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
3. Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure von aufgelösten bisherigen Klubs oder von bisherigen Klubs ohne aktives Team können mittels www.clubcorner.ch vom 10. Juni bis und mit 15. April eingereicht werden.
4. Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure, deren letzter Einsatz in einem Verbandsspiel mehr als zwei Jahre zurückliegt, können mittels www.clubcorner.ch ganzjährig eingereicht werden.

Artikel 145 Einreichungsfristen für Nichtamateure

1. Anmeldegesuche und Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga, der 2. Liga interregional und der National-Liga A und B der Frauen können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden:
 - vom 10. Juni bis und mit 31. August für internationale Übertritte und bis und mit 30. September für alle anderen Qualifikationsgesuche;
 - vom 15. Januar bis und mit 15. Februar für internationale Übertritte und bis und mit 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
2. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

Artikel 146 Qualifikationstermin

1. Spieler, für die ein Anmelde- oder Transfergesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt) eingereicht wird, erhalten die Qualifikation auf den 7. Tag nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Gesuchs mittels www.clubcorner.ch. Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.
2. Anmeldegesuche sind vollständig, sobald sie mittels www.clubcorner.ch vom Klub und vom Spieler (bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter) autorisiert sind. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Reglements sind Transfergesuche (definitive oder leihweise nationale Übertritte) vollständig, sobald zusätzlich die Zustimmung des bisherigen Klubs gemäss diesem Reglement mittels www.clubcorner.ch vorliegt. Die Zustimmung zu leihweisen nationalen Übertritten muss innerhalb der Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements vorliegen. Die Zustimmung zu definitiven nationalen Übertritten kann auch nach diesen Fristen erteilt werden.
3. Amateure und Nichtamateure, welche zuletzt in einem Klub im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt des internationalen Freigabebescheins des ausländischen Verbandes, frühestens aber gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung qualifiziert werden.
4. Die Qualifikationsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

Artikel 147 Verweigerung der Qualifikation

Die Spielerkontrolle des SFV kann die Qualifikation ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 148 Anzahl Qualifikationen pro Saison

1. Ein Spieler kann in einer Saison (01.07. bis 30.06.) maximal für drei verschiedene Klubs qualifiziert sein bzw. werden, aber (unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Abteilungen) nur für deren zwei Verbandsspiele bestreiten.
2. Gruppierungen und doppelte Spielberechtigungen gemäss diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Artikel 149 Ausschluss des Rückzugs

Vollständige Anmelde- und Transfergesuche können nicht zurückgezogen werden.

4. Definitive nationale Übertritte

Artikel 150 Zustimmung des bisherigen Klubs

1. Definitive nationale Übertritte von Spielern bedürfen der Zustimmung des bisherigen Klubs mittels www.clubcorner.ch.
2. Wenn auf www.clubcorner.ch ein Gesuch um einen definitiven nationalen Übertritt deponiert wird, wird der bisherige Klub des Spielers automatisch mittels www.clubcorner.ch um die Zustimmung zum gewünschten Übertritt angefragt. Die Frist zur Erteilung der Zustimmung läuft am 7. Tag nach dem Tag der entsprechenden Anfrage ab. Sie endet auch an Samstagen, Sonntagen und am Sitz des bisherigen Klubs gesetzlich anerkannten Feiertagen.
3. Sobald die Zustimmung des bisherigen Klubs vorliegt, gilt das Gesuch für den definitiven nationalen Übertritt als vollständig und die Qualifikation wird gemäss Artikel 146 erteilt.
4. Für Spieler, die für einen aufgelösten Klub oder für einen Klub ohne aktive Teams qualifiziert sind, sowie für Spieler, deren letzter Einsatz in einem Verbandsspiel mehr als zwei Jahre zurückliegt, ist die Zustimmung des bisherigen Klubs nicht erforderlich. Der Spieler erhält die Qualifikation auf den siebten Tag nach dem Tag der Einreichung des Gesuchs mittels www.clubcorner.ch.
5. Lässt der bisherige Klub eines Spielers die Frist zur Zustimmung zum gewünschten Übertritt ungenutzt verstreichen, erhält der Spieler die Qualifikation auf den 7. Tag nach Ablauf der Frist zur Zustimmung. Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.

Artikel 151 Verweigerung der Zustimmung des bisherigen Klubs

1. Verweigert der bisherige Klub eines Spielers die Zustimmung zu einem definitiven nationalen Übertritt, unterbreitet die Spielerkontrolle den Fall unverzüglich der Kontroll- und Disziplinarkommission.
2. Die Kontroll- und Disziplinarkommission holt soweit erforderlich Stellungnahmen der beiden Klubs und des Spielers ein und entscheidet über den Zeitpunkt der Qualifikation des Spielers für den neuen Klub. Sie kann die Qualifikation für die Dauer von bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission ist endgültig, vorbehältlich der Einreichung eines neuen Transfergesuchs mittels www.clubcorner.ch.
3. Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung und offene Verbindlichkeiten des Spielers gegenüber seinem bisherigen Klub stellen keinen Grund für die Verweigerung der Zustimmung dar. Sie können unabhängig vom Übertrittsverfahren geltend gemacht werden, wobei die einschlägigen Bestimmungen dieses Reglements und des Reglements der Swiss Football League über die Ausbildungsförderung (Ausbildungsentschädigung) bzw. der Rechtspflegeordnung des SFV (Verbindlichkeiten gegenüber dem bisherigen Klub) zu beachten sind.
4. Verweigert der bisherige Klub die Zustimmung aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen oder ohne Angabe von Gründen, erhält der Spieler die Qualifikation auf den 7. Tag nach dem Tag der Verweigerung der Zustimmung durch den bisherigen Klub. Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.
5. Macht der bisherige Klub einen laufenden Arbeitsvertrag für Nichtamateure für die Verweigerung der Zustimmung geltend, erhält der Spieler die Qualifikation gemäss dem vorstehenden Absatz. Der bisherige Klub kann die vom Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure vorgesehenen Verfahren wegen Vertragsbruchs einleiten (Entschädigung; Disziplinarstrafen).
6. Der bisherige Klub, der die Zustimmung zunächst verweigert, kann in allen Fällen bis zum Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission über die Qualifikation noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Klub und/oder der Spieler kann das Übertrittsgesuch im Falle der Verweigerung der Zustimmung des bisherigen Klubs bis zum Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission über die Qualifikation widerrufen. Im Falle der nachträglichen Zustimmung wird die Qualifikation sofort, frühestens aber gemäss Artikel 146 erteilt.

5. Leihweise nationale Übertritte

Artikel 152 Grundsätze

1. Spieler ab dem 12. Geburtstag können für eine bestimmte Zeit leihweise von ihrem Stammklub zu einem anderen Klub übertreten. Leihweise Übertritte sind mittels www.clubcorner.ch abzuwickeln. Sie setzen die Zustimmung beider Klubs und des betreffenden Spielers innerhalb der Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements voraus.
2. Leihweise nationale Übertritte sind mit Laufzeit bis 30. Juni oder bis zum 31. Dezember möglich.
3. Die maximale Dauer eines leihweisen Übertritts beträgt 24 Monate.

Artikel 153 Verbindung mit Arbeitsvertrag

1. Ein leihweiser nationaler Übertritt kann mit einem Arbeitsvertrag mit dem entleihenden Klub für die Laufzeit des Leihvertrages verbunden werden.
2. Unter Vorbehalt des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit dem Stammklub kommt beim Ablauf des Leihvertrages die Reamateurisierungsfrist gemäss diesem Reglement zur Anwendung.

Artikel 154 Ablauf der Leihdauer

Nach Ablauf der Leihdauer erlangt der ausgeliehene Spieler automatisch wieder die Qualifikation für seinen Stammklub.

Artikel 155 Umwandlung und vorzeitige Auflösung

1. Die Umwandlung eines **leihweisen in einen definitiven nationalen Übertritt** und die Rückkehr zum Stammklub vor Ablauf der vereinbarten **Leihdauer** sind mittels Einreichung eines Gesuchs für einen definitiven nationalen Übertritt **mittels www.clubcorner.ch** möglich.
2. Ein solches Übertrittsgesuch kann innerhalb der **Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements** frühestens einen Monat nach Erteilung der leihweisen Qualifikation eingereicht werden. Zudem muss eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) **die Zustimmung beider Klubs und des ausgeliehenen Spielers liegt vor**, oder
 - b) die Rechte des ausgeliehenen Spielers wurden nachgewiesenermassen verletzt, oder
 - c) der ausgeliehene Spieler wurde noch an keinem Verbandsspiel des Klubs, für den er leihweise qualifiziert ist, eingesetzt.
3. Gesuche gemäss lit. b werden von der Kontroll- und Disziplinarkommission geprüft und endgültig entschieden.

6. Internationale Übertritte

Artikel 156 FIFA

1. Bei Übertritten von Spielern von oder zu Klubs ausländischer Verbände sind die einschlägigen Bestimmungen der FIFA massgebend.
2. Hiervon ausgenommen sind Übertritte von Klubs des SFV zu solchen des Liechtensteinischen Fussballverbandes und umgekehrt. Für diese gelten die Vorschriften des vorliegenden Reglements.

Artikel 157 Freigabe ausländischer Verbände

1. Spieler, die zuletzt für einen ausländischen Klub qualifiziert waren und die für einen Klub des SFV qualifiziert werden wollen, haben dem SFV bzw. der SFL (Nichtamateure von SFL-Klubs) **mittels www.clubcorner.ch ein Gesuch um einen internationalen Übertritt einzureichen**.
2. Gestützt darauf ersucht die Spielerkontrolle des SFV den Nationalverband des bisherigen Klubs des Spielers um Ausstellung des Internationalen Freigabescheins (ITC).

Artikel 158 Qualifikation

Die Qualifikation für den Klub des SFV kann in jedem Fall erst nach Vorliegen des ITC oder einer entsprechenden Erlaubnis der FIFA erteilt werden.

7. Gruppierungen und doppelte Spielberechtigungen

7.1. Gruppierungen

Unverändert.

7.2. Doppelte Spielberechtigungen

Artikel 162 Begriff und Zweck

1. Doppelte Spielberechtigungen im Juniorenfussball dienen der Förderung von begabten Junioren, indem diesen ermöglicht wird, nicht nur mit Teams des Klubs, für den sie qualifiziert sind, sondern auch mit Junioren-Spitzenfussball-Teams, U-21-Teams oder National-Liga-Teams (Frauen) eines zweiten Klubs am Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Doppelte Spielberechtigungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Juniorenreglements und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen für den Frauenfussball Aktive.

Artikel 163 Erteilung der Spielberechtigung für den Zweitklub

1. Die Spielberechtigung für den Zweitklub wird durch die Spielerkontrolle des SFV gestützt auf ein mittels www.clubcorner.ch einzureichendes Gesuch erteilt.
2. Die Bestimmungen dieses Reglements über **den Qualifikationstermin** für definitive nationale Übertrittsgesuche von Amateurspielern sind sinngemäss anwendbar.

8. Spielberechtigung und Fehlen derselben

Unverändert.

9. Erlöschen und Aufhebung der Qualifikation

Artikel 178 Erlöschen der Qualifikation

Die Qualifikation für einen Klub des SFV erlischt:

- bei Abmeldung durch den Klub; Abmeldungen sind nur zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar der laufenden Saison mittels www.clubcorner.ch möglich. Es können nur Spieler abgemeldet werden, die in der betreffenden Saison nie gespielt haben;
- am Tag nach Einreichung eines vollständigen **Transfergesuchs** mittels www.clubcorner.ch (definitiver Übertritt; leihweiser Übertritt; vorzeitiger Rückübertritt nach einem leihweisen Übertritt).

Artikel 179 Aufhebung der Qualifikation

Die Qualifikation kann durch die Spielerkontrolle des SFV mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Qualifikation diese verweigert worden wäre.

10. Ausbildungsentschädigungen

Unverändert.

KAPITEL 5: FORMELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 182 Fristen

1. Sämtliche Fristen gemäss diesem Reglement laufen ab dem zweiten der Spedition (offizieller Poststempel oder Versanddatum der Faxübermittlung oder der E-Mail) folgenden Tag. Vorbehalten bleiben Fristen, deren Beginn durch dieses Reglement anders definiert wird.
2. Sie gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag der reglementarischen oder festgelegten Frist bis 24 Uhr erfolgt.
3. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist. Dies gilt bei Samstagen, Sonntagen und gesamtschweizerischen Feiertagen auch für **Einreichungsfristen für Anmelde- und Transfersuche.**

Rest unverändert.

REGLEMENT ÜBER DEN STATUS DER NICHTAMATEURE

Art. 3 Abs. 1 und 1bis Hinterlegung

1. **Mit jedem Antrag um Qualifikation eines Spielers als Nichtamateur oder um Wechsel vom Amateur zum Nichtamateurstatus ist der allseits unterzeichnete Arbeitsvertrag (ohne AVB) mittels www.clubcorner.ch einzureichen.**
- ^{1bis} Im Falle der Verlängerung des Arbeitsvertrages eines bereits für einen Klub qualifizierten Nichtamateurs ist innert zehn Tagen **der allseits unterzeichnete verlängerte Arbeitsvertrag mittels www.clubcorner.ch einzureichen.**

Art. 5 Abs. 3 Zuständigkeit für die Qualifikation der Nichtamateure

Massgebend für die Bestimmung der zuständigen Qualifikationsbehörde ist die Abteilungszugehörigkeit des jeweiligen Klubs im Zeitpunkt der Einreichung des Qualifikationsgesuchs **mittels www.clubcorner.ch**. Die auf diese Weise begründete Zuständigkeit bleibt für das gesamte Qualifikationsverfahren bestehen.

REGLEMENT ZUR ARBEIT MIT VERMITTLERN

Art. 6 Abs. 3 Einreichung von Erklärungen nach Abschluss oder Verlängerung eines Arbeitsvertrages

Der betreffende Klub hat der Swiss Football League (Klubs derselben) bzw. dem SFV (übrige Klubs) nach den Vorgaben des Reglements des SFV über den Status der Nichtamateure **den allseits unterzeichneten Arbeitsvertrag mitsamt den zutreffenden Erklärungen gemäss diesem Reglement mittels www.clubcorner.ch einzureichen.**